

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2018/11

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 24. Juli 2018 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Eingabe von Cross-Requests in das Eurex System durch einen Kunden der Beteiligten unter Verwendung eines Order-Routing-Schlüssels, der einem Händler der Beteiligten zugeordnet war.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA).

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) stellte aufgrund einer Überprüfung fest, dass am 24. Januar 2018 über die Trader ID AAAAA 000001 insgesamt 7 Cross-Requests in drei Eurex-Produkten gestellt wurden.

Die Hüst sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen die Handelsregularien der Eurex Deutschland und unterrichtete die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 23. März 2018 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung eines Verstoßes gegen die Handelsregularien.

Im Rahmen des vorliegenden Sanktionsverfahrens erläuterte die Beteiligte unter Beifügung einer Stellungnahme ihres Kunden als mittelbarem Handelsteilnehmer dessen Procedere bei der Eingabe der Cross-Requests. Sie erkenne die Fehler an, die ihr Kunde bei der Eingabe der Cross-Requests unter Verwendung des Order-Routing-Schlüssels, der einem ihrer Händler zugeordnet gewesen sei, gemacht habe.

Sie werde die Durchführung von Trainings auch ihrer Kunden unterstützen, um ein besseres Verständnis der Regeln und Vorschriften zu vermitteln. Sie versichere fortlaufende Anstrengungen der entsprechenden Aufklärung ihrer eigenen aber auch der mittelbaren Händler, um solche Geschehnisse künftig zu vermeiden und entschuldige sich für den Vorfall.

Aufgrund dieses Vortrages präzierte die Geschäftsführung mit Schreiben vom 02. Juli 2018 ihre rechtliche Einordnung. Danach sei es nach § 60 Absatz I Nr. 3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland unzulässig, unter Verwendung eines Order-Routing-Systems Cross-Requests einzugeben.

Die Beteiligte wurde mit Beschluss vom 22. September 2017 Aktenzeichen 2017/12 mit einem Verweis und mit Beschluss vom 28. November 2017 Aktenzeichen 2017/14 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € jeweils wegen Überschreitung des Ordertransaktionsverhältnisses durch den Sanktionsausschuss belegt. Beide Beschlüsse sind bestandskräftig geworden.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die Beurteilung der Eingabe der Cross-Requests unter Nutzung des Order-Routing-Schlüssels eines Händlers der Beteiligten unterfällt § 60 der Neufassung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich im Stand vom 03.01.2018, der zum Eingabezeitpunkt geltenden Fassung.

Nach § 60 Absatz 1 Ziff. 3 ist die Eingabe von Cross-Requests in ein Orderrouting-System unzulässig. Nach § 60 Absatz 1 Ziff 5 Satz 4 hat der Börsenteilnehmer u.a. den mittelbaren Teilnehmer zur verpflichten, die für den Nutzer handelnden Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen. Nach § 60 Abs. 1 Ziff 6 Satz 1 ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich.

Die Zusammenschau dieser Vorschriften ergibt, dass der Börsenteilnehmer verpflichtet ist, den mittelbarem Handelsteilnehmer über das einschlägige Regelwerk zu informieren und bei Bedarf regelmäßige Erläuterungen bzw. Schulungen durchzuführen.

Dementsprechend konsequent hat auch die Beteiligte, die den Verstoß gegen die Vorschriften des § 60 Börsenordnung zugibt, zugesagt, zukünftig durch fortlaufende Aufklärungen des mittelbaren Handelsteilnehmers bzw. dessen Händlers Geschehnisse der vorliegenden Art zu vermeiden. Der Beteiligten ist insofern ein fahrlässiges Organisationsverschulden vorzuwerfen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Verstoß zugegeben und somit aufwändige Sachverhaltsaufklärungen erspart.

Eventuelle finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht ersichtlich.
Eine Irritation des Marktes ist nicht hervorgerufen worden.

Die früheren Sanktionierungen der Beteiligten wurden ausnahmsweise nicht zu deren Ungunsten strafscharfend berücksichtigt.

Ausschlaggebend war, dass die früheren Verfehlungen eine andere Vorschrift betrafen und der vorliegend als nicht schwergewichtiger Verstoß anzusehen und deshalb besonders gering zu sanktionieren war.

Die Beteiligte hat das Fehlverhalten bedauert, sich dafür entschuldigt und für die Zukunft regelkonformes Verhalten zugesagt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der ausgesprochene Verweis die Beteiligte zur besonderen Sorgfalt bei der Beachtung der Regularien anhalten wird.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland